

# Tarifvertrag über Lohngruppen

für die Leder erzeugende Industrie  
in der Bundesrepublik Deutschland

vom 26.02.2024

---

Gültig ab 1. Januar 2024

Zwischen dem

**Arbeitgeberverband der Deutschen Lederindustrie e.V., Wuppertal**

und der

**IGBCE, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6, 30167 Hannover**

wird folgender

## **TARIFVERTRAG ÜBER LOHNGRUPPEN**

abgeschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Tarifvertrages erstreckt sich auf

- a) räumlich:** das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- b) fachlich:** alle Betriebe und Betriebsabteilungen, die Leder oder leder-ähnliche Werkstoffe herstellen, sowie für andere Abteilungen dieser Betriebe;
- c) persönlich:** alle gewerblichen Arbeitnehmer.

### **§ 2 Lohngruppenkatalog**

Die aufgeführten Tätigkeiten sind beispielhaft für die Leder erzeugende Industrie und sind nicht als abschließend vereinbart. Die Betriebsparteien können bei Bedarf einen betrieblichen Tätigkeitskatalog ergänzend dazu vereinbaren. Dabei gelten die Oberbegriffe als bindend.

#### **Lohngruppe 1**

Tätigkeiten, die nach kurzer Anleitung ausgeführt werden können.

Dieser Lohngruppe werden folgende Tätigkeiten zugeordnet:

- Anfeuchten
- Auflegen und Abnehmen an Bändern, Maschinen, Anlagen und Stangenwagen
- Bügeln oder Pressen an Durchlauf-Bügelmaschine

## **Lohngruppe 2**

Tätigkeiten, die eine kurze Anlernzeit, jedoch nicht länger als einen Monat, erfordern.

Dieser Lohngruppe werden folgende Tätigkeiten zugeordnet:

- Trocken spalten – abnehmen
- Auflegen an Durchlauf-Stollmaschine
- Klammern auf Klammerrahmen (trocken)
- Beschneiden trockener Leder
- Schleifen an Durchlaufschleifmaschine
- Polieren
- Entstauben
- Bügeln oder Pressen von Häuten
- Walkfass füllen und leeren (Millen)
- Spachteln/Stukkieren
- Lagertätigkeit, Verpacken

## **Lohngruppe 3**

Tätigkeiten, die eine längere über einen Monat hinausgehende Anlernzeit erfordern.

Alle Tätigkeiten im Rohhautlager oder in den Nasswerkstätten sind mindestens dieser Lohngruppe zuzuordnen.

Dieser Lohngruppe werden folgende Tätigkeiten zugeordnet:

- Helfen beim Sortieren von Rohhäuten
- Füllen und Leeren von Gefäßen
- Trocken spalten – einlassen
- Ausstoßen an Vakuumanlage
- Spannen auf Klammerrahmen (nass)
- Schleifen von Hand
- Spritzen von Hand
- Krispeln von Hand
- Crouponieren von Spalten
- Staplerfahren
- Stärkekontrolle, Crustkontrolle, Spritzbandkontrolle

#### **Lohngruppe 4**

Tätigkeiten, die in der Regel eine abgeschlossene einschlägige Facharbeiterausbildung (Fachkraft für Lederherstellung und Gerbereitechnik) erfordern, sofern eine Tätigkeit nach dem Berufsbild ausgeführt wird.

Die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse können auch durch eine entsprechende Betriebspraxis erworben werden.

Dieser Lohngruppe werden folgende Tätigkeiten zugeordnet:

- Rohhäute sortieren und kontrollieren
- Entfleischen von Häuten
- Blößen spalten – einlassen
- Sortieren von Blößen
- Abwiegen, Ansetzen und Zugeben von Chemikalien
- Auf- und Vorziehen von Blößen
- Abwelken
- Sortieren von Leder
- Häute falzen
- Maschinenführer an Gieß- bzw. Spritzmaschine
- Kantieren von Blößen
- Ausrecken

#### **Lohngruppe 5**

Tätigkeiten, die in der Regel eine abgeschlossene einschlägige Facharbeiterausbildung (Fachkraft für Lederherstellung und Gerbereitechnik) und mindestens dreijährige Berufserfahrung erfordern und die mit hoher Verantwortung verbunden sind. Die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse können auch durch eine entsprechende Betriebspraxis von mindestens sechsjähriger Dauer erworben werden.

Dieser Lohngruppe werden folgende Tätigkeiten zugeordnet:

- Kesselwärter
- Schichtführer
- Spaltmeister
- Erster Sortierer

## **Lohngruppe 6**

Tätigkeiten, die über die Anforderungen der Lohngruppe 5 hinausgehen und erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, die eine anerkannte, abgeschlossene berufsbezogene Weiterbildung von mindestens 6 Monaten erfordern.

Dieser Lohngruppe wird folgende Tätigkeit zugeordnet:

- Betriebshandwerker

### **§ 3**

#### **Grundsätze für die Eingruppierung**

1. Werden verschiedene Tätigkeiten eines zusammengehörigen Arbeitsvorganges (z. B. „Abwiegen, Ansetzen und Zugeben von Chemikalien“ und „Füllen und Leeren von Gefäßen“) ausgeführt, dann ist der Lohn nach der für diese Tätigkeiten höchsten Lohngruppe zu bezahlen.
2. Die Entlohnung von Arbeitnehmern, die ständig mit Tätigkeiten verschiedener Lohngruppen beschäftigt werden, berechnet sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Anteil der jeweiligen Lohnsätze.
3. In beiden Fällen bleiben die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates unberührt.
4. Die Zuordnung der betrieblichen Tätigkeiten erfolgt auf der Grundlage dieses Tarifvertrages durch die Betriebsparteien.
5. In allen Fällen, in denen eine Verständigung nicht erzielt werden kann, sind die Tarifvertragsparteien einzuschalten gemäß Manteltarifvertrag Leder erzeugende Industrie § 20.
6. Ändern sich durch technischen Wandel Art und Inhalt einer im Lohngruppenkatalog aufgeführten Tätigkeit mit Auswirkung auf die Lohngruppenzugehörigkeit und trifft diese Veränderung für mehr als einen Betrieb zu, so sind die Tarifvertragsparteien verpflichtet, auf Antrag einer Seite unverzüglich in Verhandlungen über eine Neueingruppierung dieser Tätigkeit einzutreten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.24 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2030, gekündigt werden.

Der Tarifvertrag über Lohngruppen in der Fassung vom 19. Oktober 2017 wird außer Kraft gesetzt.

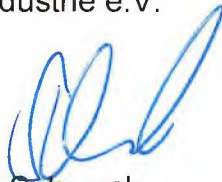
Aus Anlass des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages darf eine Verdienstminderung nicht eintreten.

Wuppertal, den 26.2.24

Arbeitgeberverband der  
Deutschen Lederindustrie e.V.



Brinkmann



Schwunk

IGBCE,  
Hauptvorstand



Heinrich



Weißborn